

Absender: Landesgericht Krems an der Donau

GZ 6 Cg 45/25i - 8



BB 00 BBJ129 25 0094891190

Rücksendeadresse: Zentrale Zustellung Justiz, Business Center 825, 1000 Wien



Armin Thurner
Karl-Lothringer-Straße 56
1210 Wien



Hybrid Rückscheinbrief für Ämter und Behörden
Adaptiertes Formular zu § 22 des Zustellgesetzes

Keine Verfügung

JustizOnline – das digitale Serviceportal der Justiz unter justizonline.gv.at

WICHTIG:

Sämtliche Schreiben bitte keinesfalls an die Zentrale Zustellung Justiz, sondern ausschließlich an das jeweilige Gericht oder die Staatsanwaltschaft senden.



LANDESGERICHT KREMS AN DER DONAU

6 Cg 45/25i - 8

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Josef Wichner Straße 2
3500 Krems an der Donau

Tel.: +43 2732 809 393150

Personenbezogene Ausdrücke in
diesem Schreiben umfassen jedes
Geschlecht gleichermaßen.

864182 - 10219 - 2/4

Armin Thurner
Karl-Lothringer-Straße 56
1210 Wien

RECHTSSACHE:

Klagende Partei

Raiffeisenbank im Thayatal eGen
Raiffeisenpromenade 1
3830 Waidhofen/Thaya
Firmenbuchnummer 035619g

vertreten durch

MAYRHOFER & FÜHRER
RECHTSANWÄLTE OG
Raiffeisenpromenade 2
3830 Waidhofen an der Thaya
Tel.: 02842 52005, Fax: 02842 52005-50
(Zeichen: RAIWAI/ThurAr)

Beklagte Partei

Armin Thurner
geb. 26.02.1943, Arbeitnehmer/in
Karl-Lothringer-Straße 56
1210 Wien

Wegen:

EUR 65.430,79 samt Anhang (Darlehen/Kredit/Bürgschaft)

Landesgericht Krems an der Donau, Abteilung 9
Krems an der Donau, 12. September 2025
Mag. Lukas Beran, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

1 Beilage(n):

Nr	Bezeichnung	Datum	ON/Beilage	Zeichen (Einbr.)
1	Beschluss - Beschluss (Verbesserungsauftrag)	12.09.2025	ON 8	

07745d17-feld 44a6-5088-c3a0722c3e9d

1 von 3

RECHTSMITTELBELEHRUNG ZUM BESCHLUSS

Rekurs:

Sie können diesen Beschluss mit Rekurs bekämpfen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung; der Beschluss kann daher auch dann, wenn gegen ihn Rekurs erhoben wird, vollstreckt werden.

Richtet sich der Rekurs gegen die Entscheidung über die Kosten, so ist er nur zulässig, wenn der Betrag, dessen Zuspruch oder Aberkennung beantragt wird, 50 EUR übersteigt.

Frist:

Der Rekurs ist binnen **14 Tagen** nach Zustellung dieses Beschlusses bei dem Gericht einzubringen, das den Beschluss gefasst hat; erheben Sie jedoch einen Rekurs gegen einen Endbeschluss im Besitzstörungsverfahren, so beträgt die Frist vier Wochen.

Form:

Der Rekurs ist **schriftlich** einzubringen; er muss von **einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt** unterschrieben sein.

Wenn Sie einen Beschluss über die Verfahrenshilfe bekämpfen wollen, müssen Sie nicht durch eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt vertreten sein. Sie können den Rekurs in diesem Fall schriftlich einbringen oder mündlich zu Protokoll erklären. Das gleiche gilt, wenn Sie als Zeugin/Zeuge oder Sachverständige/Sachverständiger einen Beschluss bekämpfen wollen.

Fristenlauf:

Die Frist zur Erhebung des Rekurses beginnt mit der Zustellung des Beschlusses; sie endet nach 14 Tagen, wobei der Tag, an dem die Zustellung erfolgt ist, nicht mitgerechnet wird (Beispiel: Wurde der Beschluss am 6.10. zugestellt, so endet die Frist am 20.10.). Im Fall des Rekurses gegen einen Endbeschluss im Besitzstörungsverfahren endet die Frist nach vier Wochen an dem Wochentag, der dem Wochentag der Zustellung entspricht (Beispiel: Wurde der Beschluss an einem Montag zugestellt, so endet die Frist vier Wochen später ebenfalls an einem Montag). Der Rekurs ist dann rechtzeitig, wenn er innerhalb der oben genannten Fristen zur Post gegeben wurde (maßgeblich ist das Datum des Poststempels).

Achtung! Auch eine Hinterlegung beim Postamt gilt grundsätzlich als Zustellung. Für den Fristenlauf ist in einem solchen Fall der Beginn der Abholfrist der hinterlegten Sendung und nicht der Tag der tatsächlichen Abholung maßgeblich. Waren Sie zur Zeit der Hinterlegung nicht bloß vorübergehend abwesend und wollen Sie den Beschluss anfechten, so wenden Sie sich bitte unverzüglich an das Gericht.

Verfahrenshilfe:

Sie können binnen der oben genannten Frist auch die **vorläufig** kostenlose Beigebung einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwalts zur Erhebung des Rekurses und für die Vertretung im nachfolgenden Verfahren beantragen, wenn Sie außer Stande sind, diese Kosten ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts - also des Unterhalts, den Sie für sich und Ihre Familie zu einer einfachen Lebensführung benötigen - zu bestreiten und die Erhebung des Rekurses nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Achtung! Bitte beachten Sie, dass die Verfahrenshilfe Sie nur von der Entrichtung Ihrer eigenen Prozesskosten vorläufig befreit. Sollten Sie den Prozess verlieren, so müssen Sie - von wenigen Ausnahmen abgesehen - die Prozesskosten der gegnerischen Partei (hiezuh zählen insbesondere deren Gerichts- und Anwaltskosten) trotz der Ihnen gewährten Verfahrenshilfe ersetzen.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist mündlich oder schriftlich bei dem Gericht einzubringen, das den Beschluss gefasst hat. Sie können den Antrag auch bei dem Bezirksgericht, in dessen

Sprengel Sie wohnen, sich aufhalten, oder beschäftigt sind, mündlich zu Protokoll geben, wenn sich nicht ohnehin dieses Bezirksgericht und das Gericht, das den Beschluss gefasst hat, im selben Ort befinden. Dem Antrag ist ein vollständig und wahrheitsgemäß ausgefülltes Vermögensbekenntnis mit den entsprechenden Belegen anzuschließen; das hierfür erforderliche Formular (ZPForm 1) erhalten Sie bei jedem Gericht bzw. auf der Website des Bundesministeriums für Justiz (www.justizonline.gv.at).

Wird die Begebung einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwalts rechtzeitig (dh innerhalb der Rekursfrist) beantragt, so unterbricht dies die Rekursfrist; diese beginnt neuerlich zu laufen, und zwar

1. im Fall der Bewilligung des Antrags mit der Zustellung des Bestellungsbescheids an die Rechtsanwältin/den Rechtsanwalt, oder
2. im Fall der Abweisung des Antrags mit dem Eintritt der Rechtskraft des abweisenden Beschlusses.

	Datum/Zeit	2025-09-12T12:13:30+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur



BESCHLUSS

RECHTSSACHE:

Klagende Partei

Raiffeisenbank im Thayatal eGen
Raiffeisenpromenade 1
3830 Waidhofen/Thaya
Firmenbuchnummer 035619g

vertreten durch

MAYRHOFER & FÜHRER
RECHTSANWÄLTE OG
Raiffeisenpromenade 2
3830 Waidhofen an der Thaya
Tel.: 02842 52005, Fax: 02842 52005-50
(Zeichen: RAIWAI/ThurAr)

Beklagte Partei

Armin Thurner
geb. 26.02.1943, Arbeitnehmer/in
Karl-Lothringer-Straße 56
1210 Wien

Wegen:

EUR 65.430,79 samt Anhang (Darlehen/Kredit/Bürgschaft)

Der beklagten Partei wird aufgetragen, ihren Verfahrenshilfeantrag vom 11.09.2025 (ON 6) binnen 14 Tagen wie folgt zu verbessern:

Es ist konkret und nachvollziehbar vorzubringen, warum die Klagsforderung von EUR 65.430,79 samt Anhang bei sonstiger Exekution in die Liegenschaft EZ 466, KG 10204 Drosendorf Stadt, Grundbuch des Bezirksgerichtes Horn, bestehend aus dem Grundstück Nr. 351/2, nicht zu Recht bestehen soll.

Begründung:

Verfahrenshilfe ist unter anderem nur zu gewahren, wenn die Rechtsverteidigung nicht offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Die Angaben des Beklagten reichen nicht aus, um zu überprüfen, ob die Rechtsverfolgung mutwillig oder aussichtslos ist. Der Beklagte hat bisher keinen Grund angeführt warum, der Klagsanspruch nicht zu Recht bestehen soll.

Landesgericht Krems an der Donau, Abteilung 6
Krems an der Donau, 12. September 2025
Mag. Lukas Beran, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

